

Beihilfebemessungssatz

Beihilferechtliche Auswirkungen familiärer Änderungen

Grundsätzlich wird eine Beihilfe als Anteil der tatsächlich entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen gewährt. Dieser Anteil ist prozentual festgelegt (Beihilfebemessungssatz). Für **Privatversicherte** kann folgende Übersicht erstellt werden:

Beihilfefähige Aufwendungen	Beihilfe- bemessungssatz	Notwendige Eigenvorsorge durch private Krankenversicherung
Beihilfeberechtigte	50 %	50 %
Beihilfeberechtigte während der Inanspruchnahme von Elternzeit	70 %	30 %
Beihilfeberechtigte, die den Familienzuschlag für mehr als ein berücksichtigungsfähiges Kind erhalten	70 %	30 %
Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	70 %	30 %
berücksichtigungsfähige Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner	70 %	30 %
berücksichtigungsfähige Kinder / Waisen	80 %	20 %

Diese Beihilfebemessungssätze sind personenbezogen und grundsätzlich starr. Dennoch können **Änderungen** Ihrer persönlichen Lebensverhältnisse die Höhe Ihres Beihilfeanspruches berühren. Derartige beihilferechtlich erhebliche Änderungen können z.B. sein: das Hinzukommen, der Wegfall oder die Wiederberücksichtigung eines **zweiten** Kindes beim Familienzuschlag. **Fragen Sie dann bitte auf jeden Fall bei der Beihilfestelle nach.**

Andere relevante Änderungen können sein: Heirat, Eintritt eines Kindes in das Berufsleben, Ruhestandsversetzung, Beginn eines Rentenbezugs, Ehescheidung oder Angaben den / die Ehegatten / Ehegattin bzw. Lebenspartner / in betreffend (z.B. Änderung dessen Gesamtbetrages der Einkünfte (über oder unter 20.000 €, § 2 Abs. 3 EStG), Wiederaufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung).

Für Paare, in denen beide Partner eigenständig beihilfeberechtigt sind, gilt bezüglich des Bemessungssatzes zu beachten:

Der bei mehreren Beihilfeberechtigten nur einmal zu gewährende erhöhte Bemessungssatz von 70 % aufgrund der Berücksichtigungsfähigkeit von zwei oder mehr Kindern im Familienzuschlag wird dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die entsprechenden Kinderanteile des Familienzuschlags erhält. Eine hiervon abweichende Zuordnung ist nur im Fall einer gemeinsamen anderweitigen Bestimmung durch die Beihilfeberechtigten möglich (sog. „Gemeinsame Erklärung nach § 46 Abs. 2 BayBhV“; Vordruck im Intra-/ Internet); bereits vor dem 01.01.2007 getroffene Vereinbarungen gelten fort.

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, wird Beihilfe für seine Aufwendungen nur dem Beihilfeberechtigten gewährt, der den entsprechenden Anteil des Familienzuschlags bzw. vergleichbare Vergütungsbestandteile erhält oder den die Beihilfeberechtigten in einer sog. „Gemeinsamen Erklärung nach § 5 Abs. 6 BayBhV“ (Vordruck im Intra-/ Internet) bestimmt haben.

Beachten Sie, dass Sie infolge derartiger Änderungen 20 % mehr oder auch weniger Beihilfe zu Ihren **eigenen** Aufwendungen erhalten. In diesen Fällen steht es Ihnen frei, ggf. **Ihren privaten Krankenversicherungsschutz** beihilfekonform **anzupassen**.

In der Regel wird – lt. den §§ 198, 199 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) – Ihr privater Krankenversicherungsschutz an einen geänderten Beihilfeanspruch problemlos angepasst, wenn Sie dies **innerhalb von sechs bzw. von zwei Monaten** (neugeborene Kinder) bei Ihrer Krankenkasse beantragen.

Für weitergehende Auskünfte steht Ihnen die Beihilfestelle (Barbarossaplatz 5-7, 4. Stock, Zimmer 4.16) unter den Rufnummern Tel. 37-3744, Tel. 37-3596 sowie Tel. 37-3595 gerne zur Verfügung.